

SATZUNG

des

HANDHARMONIKA-CLUB SULZBURG E. V.

**Sitz
SULZBURG**

**EINGETRAGEN IM
VEREINSREGISTER BEIM AMTSGERICHT MÜLLHEIM
UNTER OZ138**

**Diese Satzung wurde am
10. März 1990
von der Generalversammlung beschlossen**

**und am
9. Mai 1990
in das Vereinsregister eingetragen**

Handharmonika-Club Sulzburg e. V.

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz usw.

Der Verein führt den Namen "Handharmonika-Club Sulzburg e. V."

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim unter OZ 138 geführt, hat seinen Sitz in 7811 Sulzburg und ist Mitglied beim "Deutschen Harmonika-Verband e. V."

§ 2 - Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)

1) Der Verein erstrebt die Pflege, Ausbreitung und Veredelung der Volksmusik, insbesondere der Handharmonika-Musik. Er will in erster Linie erzieherisch wirken, will die musikalische Ausbildung der Jugend fördern, die Musizierfreudigkeit junger Menschen wecken und pflegen, die Weiterbildung durch Lehrgänge, Beratung und Überwachung so betreiben, daß der junge Mensch Freude am Musizieren hat und in seinem Lebensgefühl erhöht wird.

Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluß von Freunden und Gönnern der Volksmusik, der des Handharmonikaspiels.

2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung tätig.

3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus Musikinstrumenten, dem Notenmaterial und dem Mobiliar sowie aus Geldvermögen (Bankguthaben, Kassenbestand u. ä.).

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Vereinsamter

Vereinsamter sind Ehrenämter.

§ 6 - Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Neuaufnahmen ist eine rechtsverbindliche Willenserklärung erforderlich. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

2) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht oder erlernen will. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den durch den Dirigenten festgesetzten Proben und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Bei der Aufnahme von aktiven Mitgliedern ist der Dirigent zu hören.

3) Passive (fördernde) Mitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines von der Vorstandschaft festzusetzenden angemessenen Beitrages. Sie gewähren dem Verein auch Unterstützung durch tätige Mithilfe bei den Vereinsveranstaltungen usw., jeweils entsprechend den gegebenen Möglichkeiten.

4) Auszubildende aktive Mitglieder haben einen monatlichen Unkostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Vorstandschaft festgesetzt wird. Er ist während der ganzen Ausbildungszeit zu zahlen.

5) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die Volksmusik allgemein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei 30jähriger ununterbrochener aktiver Tätigkeit ist diese Voraussetzung in jedem Fall gegeben. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei ohne Einschränkung der Rechte und Pflichten.

6) Vorstandsmitglieder und Dirigent(en) sind hinsichtlich der Mitgliedschaft den aktiven Mitgliedern gleichgestellt und beitragsfrei.

7) Bei Beendigung der aktiven Tätigkeit wird das aktive Mitglied automatisch zum passiven Mitglied und somit Beitragspflichtig.

8) Für die Teilnahme an der Generalversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Ausschluß oder Tod des Mitglieds.

2) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und zwar nach schriftlicher Kündigung, die spätestens am 30. September dem Vorstand vorliegen muß.

3) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und Nichtzahlen des Beitrages, wenn das Mitglied Beitragsrückstände auch auf Mahnungen nicht innerhalb von zwei Monaten ausgleicht, über den Vereinsausschluß mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einer Entscheidung hierüber ist dem Mitglied unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

4) Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Einsprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Vereins auf etwaige Beitragsrückstände. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Genera l Versammlung
3. Die Jugendversammlung

§ 9 - Der Vorstand

1) Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schriftführer dem Kassenführer

dem Betrat, bestehend aus mind. einem Vertreter der erwachsenen Orchestermitglieder, einem Vertreter der jugendlichen Orchestermitglieder und einem Vertreter der passiven Mitglieder dem Jugendleiter.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzelvertretungsberichtig.

3) Außer dem Jugendleiter werden die Mitglieder des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Den Jugendleiter wählt die Jugendversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sie endet nach Ablauf der Generalversammlung, in welcher Neuwahlen erfolgen. Wiederwahl ist möglich.

Sollte eines der gewählten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit ausscheiden, sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, hierfür eine weitere Person bis zur Wahl über die Generalversammlung kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder in der Kompetenz der einzelnen Vorstandsmitglieder liegen. Die Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Kompetenzen bzw. Aufgabenverteilung wird detailliert in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich der Vorstand selbst gibt. Zur Annahme dieser Geschäftsordnung ist ein Mehrheitsbeschluß der amtierenden Vorstandsmitglieder (nicht nur der jeweils anwesenden) erforderlich.

Ansonsten ist der Vorstand beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 - Der Vorsitzende

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 - Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in seiner Tätigkeit und übernimmt insbes. im Verhinderungsfall dessen Aufgaben.

§ 12 - Der Schriftführer

Der Schriftführer besorgt in erster Linie die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er hält auch die sonstigen Ereignisse im Verein durch Niederschrift fest.

§ 13 - Der Kassenführer

Der Kassenführer hat die Kassengeschäfte zu erledigen; er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassensprüfern vorzulegen.

§ 14 - Die Beiräte bzw. Mitgliedervertreter

Die Beiräte haben die Interessen ihrer Gruppen wahrzunehmen und zu vertreten.

§ 15 - Der Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und in der DHV-Bezirksjugendversammlung. Der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.

§ 16 - Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Mindestens eine ordentliche Generalversammlung muß pro Jahr einberufen werden. Sie soll möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Der Vorstand hat die Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Für die ortsansässigen Mitglieder ist die Schriftlichkeit auch erfüllt, wenn die Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Sulzburg erfolgt. Falls das Amtsblatt sein Erscheinen einstellt, gilt als ordnungsmäßige Einladung auch die Veröffentlichung in der Tageszeitung; dies gilt für alle Mitglieder.
- 4) Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder falls der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, muß unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 5) Anträge von Mitgliedern, über welche in der Generalversammlung Beschluß gefasst werden soll, müssen schriftlich und mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Den diesbezüglichen Antrag müssen mind. sieben Mitglieder unterzeichnen.
- 6) Gegenstände der Beschlußfassung bzw. der Tagesordnung sind insbesondere:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und des Dirigenten
 - b) Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, sofern solche anstehen
 - e) Änderungen der Satzung, soweit solche erforderlich sind.
- 7) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung; er kann jedoch die Leitung auch an jedes Vorstandsmitglied oder an ein Mitglied aus der Versammlung delegieren.
- 8) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 9) General Versammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- 10) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, auch die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- 11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung oder wegen Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens fünf anwesende Stimmberechtigte Mitglieder oder der Versammlungsleiter beantragen.

§ 17 - Die Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung besteht aus allen minderjährigen und jugendlichen Angehörigen der Orchester und Ausbildungsgruppen; die Zuordnung zur Jugendversammlung endet mit Vollendung des 25igsten Lebensjahres.
- 2) Die Jugendversammlung tagt in der Regel vor oder zusammen mit der Generalversammlung des Vereins. Sie wählt ihren Jugendleiter und gegebenenfalls auch die Mitglieder des Jugendausschusses aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- 3) Der Jugendausschuß setzt sich aus mehreren erfahrenden Vereinsmitgliedern zusammen. Er unterstützt den Jugendleiter in seiner Arbeit. Falls die Jugendversammlung auf die Wahl weiterer Jugendausschußmitglieder verzichtet, bildet der Jugendleiter und der für die jugendlichen Mitglieder zuständige Beirat (s. § 9 Abs. 2) den Jugendausschuß.

4} Der Jugendausschuß und insbes. der Jugendleiter ist verantwortlich für die Jugendarbeit im Verein, d. h. für die Organisation und Durchführung von Unternehmungen der Jugendlichen Angehörigen der Orchester und Spielgruppen, z. B. für Ausflüge, Gruppenabende und sonstige Veranstaltungen, die der Weiterbildung und dem Gemeinschaftsgefühl dienlich sind. Es versteht sich, daß die Dinge in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand und mit dessen Unterstützung durchgeführt werden.

§ 19 - Der Dirigent bzw. die die Dirigenten und Ausbilder

1) Der Dirigent wird vom Vorstand berufen. Er ist damit automatisch aktives Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten.

2) Der Dirigent wird In der Regel zu Vorstandssitzungen eingeladen und wirkt beratend mit. Er ist bei notwendigen Beschlußfassungen unbedingt zu hören.

3) Der Dirigent ist verantwortlich für die Auswahl der einzuübenden Musikstücke und für die Aufstellung der Konzertprogramme bei Veranstaltungen jedweder Art; er soll bemüht sein, die Leistungen des Orchesters bzw. der Orchester und Spielgruppen zu heben. Bei musikalischen Dingen hat seine Meinung unbedingt Vorrang. Weitere Einzelheiten können und sollten in einem Vertrag geregelt werden.

4) Sollten im Verein mehrere Dirigenten und Ausbilder tätig sein, so sind alle anderen dem zum Chef-Dirigenten berufenen 1. Dirigenten in der Hierarchie nachgeordnet und an dessen Weisungen gebunden, soweit die musikalischen Belange betroffen sind.

§ 20 - Die Kassenprüfer

1) Die Kassenprüfer werden - wie die Vorstandsmitglieder - von der Generalversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Mindestens zwei Kassenprüfer sind aus dem Kreis der Mitglieder zu bestellen.

2) In ihrer Eigenschaft als Kassenprüfer sind diese nicht an die Weisungen des Vorstandes gebunden, d. h. ihre Prüfungstätigkeit vollziehen sie nach bestem Wissen und Gewissen; sie (die Prüfungstätigkeit) erstreckt sich nicht nur auf die reine Kontrolle der im Kassenbuch aufgeführten Zahlen und auf die Vollständigkeit der Belege und deren ordnungsmäßige Behandlung. über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben sie sowohl in der Generalversammlung als auch in den Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten. Letzteres auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes bzw. des Vorstandes oder nach eigenem Ermessen.

§ 21 - Auflösung des Vereins

1) Wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter sieben absinkt, gilt dieser als aufgelöst.

2) Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung beschlossen werden; hierzu ist jedoch erforderlich, daß 2/3 der in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder hierfür stimmen.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt ein etwaiges Restvermögen an die Stadt Sulzburg, die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Das Finanzamt ist zuvor zu hören.

4) Für die Löschung im Vereinsregister bei Auflösung des Vereins ist Sorge zu tragen.

§ 22 - Gerichtsstand

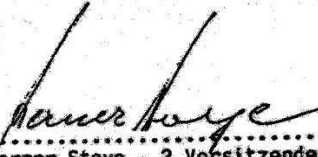
Bei Streitigkeiten sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Handhar-Monika-Club Sulzburg e. V. seinen Sitz hat.

§ 23 - Inkrafttreten

Die vorstehende überarbeitete Satzung tritt mit der Bekanntgabe gegenüber dem Vereinsregister und Annahme der Satzung nach Prüfung durch das Vereinsregister und vorheriger Beschlußfassung über die Generalversammlung an die Stelle der ursprünglichen Satzung vom 14 Januar 1967 mit weitergehenden Änderungen.

Sulzburg, den 10. März 1990


.....
(Hans-Peter D'Inka - 1. Vorsitzender)


.....
(Werner Stoye - 2. Vorsitzender)